

Sitzung vom 19. Oktober 1983

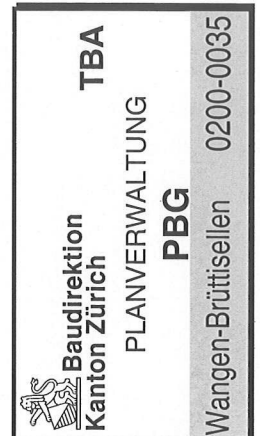
4026. Quartierplan. Am 23. August 1983 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Dezember 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Geren. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. Januar 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs wurde gemäss Entscheid der Baurekurskommission III vom 22. September 1982 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. April 1983 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen den Entscheid der Baurekurskommission kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Flurweg Kat.-Nr. 5245 (identisch mit der Zonengrenze) und die Sonnhaldenstrasse, im Süden durch die Brüttisellenstrasse und die Unterdorfstrasse, im Westen durch die Bauzonengrenze parallel mit neuem Fussweg E und im Osten durch die Stiegstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die im Süden und Osten angrenzenden Strassen sowie die neuen Quartierstrassen A, B, C und D sowie die Fusswege E, F, G, H und I. Die an der Quartierstrasse A auf 20 m und an den Quartierstrassen B, C und D auf 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Brüttisellenstrasse, der Stiegstrasse und der Sonnhaldenstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nrn. 3098/1936 und 3483/1957). Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstrasse A 10 %, bei den Quartierstrassen B und C 12 % und bei der Quartierstrasse D 5 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen verlegt.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Wangen-Brüttisellen

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 21. Dezember 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Geren wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Oktober 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller